



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

Öffentliche Beschlussvorlage 330/2009

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
26.11.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebssausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	08.12.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2009	Entscheidung

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Jahr 2010

Beschlussvorschlag:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff. EigVO NRW wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 1.435.000 €
2. Vermögensplan
Benötigte Mittel 3.300.000 €
Verfügbare Mittel 3.300.000 €
3. Erfolgsplanung 2011 – 2013
4. Vermögensplanung 2011 – 2013
5. Stellenübersicht
6. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2010 notwendig ist, wird auf null € festgesetzt.
7. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2010 wird auf 1.580.000 € festgesetzt.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die Feststellung des nach §§ 14 ff. EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4 EigVO NRW bereitet der Werksausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der ausgewiesene Jahresüberschuss nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen für die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Der wesentliche Unterschied liegt bei den Zinsen. Während in die Gewinn- und Verlustrechnung nur der tatsächliche Zinsaufwand für fremdfinanziertes Anlagevermögen einfließt, wird in der Gebührenkalkulation das gesamte Anlagevermögen, also auch das Eigenkapital verzinst (sogenannte kalkulatorische Verzinsung).

Es sei angemerkt, dass die Einstellung in die Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO (945 T €) als Cash-flow direkt zur Innenfinanzierung im Vermögensplan verwandt wird und die Neuaufnahme von Fremddarlehen ab 2010 entbehrlich macht.

Im Übrigen wird auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Anlage:
Wirtschaftsplan 2010